Die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz

Autor(en): **Jungo, J.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Beiträge zur Heimatkunde / Verein für Heimatkunde des Sensebezirkes und der benachbarten interessierten Landschaften**

Band (Jahr): **35 (1964)**

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-956504

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz

Am 27. Mai 1962 hat das Schweizervolk mit großer Mehrheit und mit den Stimmen aller Stände beschlossen, die Bundesverfassung durch den neuen Artikel 24sexies über den Natur- und Heimatschutz zu ergänzen. Dieser hat den folgenden Wortlaut:

1. Der Natur- und Heimatschutz ist Sache der Kantone.
2. Der Bund hat in Erfüllung seiner Aufgaben das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten.
3. Der Bund kann Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes durch Beiträge unterstützen sowie Naturreservate, geschichtliche Stätten und Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung vertraglich oder auf dem Wege der Enteignung erwerben oder sichern.
4. Er ist befugt, Bestimmungen zum Schutze der Tier- und Pflanzenwelt zu erlassen.

Mit der Annahme dieses Verfassungsartikels hat unser Volk eindeutig den Willen bekundet, das durch die moderne Entwicklung von Technik, Industrie und Verkehr sowie durch die ständige Ausdehnung der menschlichen Siedlungen in zunehmendem Maße gefährdete Angesicht der Heimat in Zukunft wirkungsvoller zu schützen.

Nach jener denkwürdigen Abstimmung hat der Bundesrat das eidg. Departement des Innern ermächtigt, eine Expertenkommission mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes über den Natur- und Heimatschutz zu beauftragen. Der Vorentwurf der Kommission wurde inzwischen vom eidg. Departement des Innern den Kantonen, den politischen Parteien und den interessierten Spitzenorganisationen zur Vernehmlassung zugestellt. Er hat bei der großen Mehrheit der begrüßten

Instanzen eine günstige Aufnahme gefunden. Immerhin sind, wie das üblich ist und wie es ja dem Zweck des Vernehmlassungsverfahrens entspricht, zahlreiche Abänderungs-, Ergänzungs- und auch Streichungsanträge eingegangen. Die Expertenkommission hat diese verarbeitet und wird demnächst dem Departement einen bereinigten Entwurf einreichen können. Hierauf werden das Departement, der Bundesrat, das Parlament und – im Falle eines Referendums – wiederum das Volk das Wort erhalten.

Im gegenwärtigen Stadium der Gesetzgebungsarbeit ist es natürlich verführt, Einzelheiten über den Gesetzesentwurf zu veröffentlichen. Da dieser auf seinem Weg durch die genannten Instanzen noch verschiedene Abänderungen erfahren kann, sind Kommissionsmitglieder begreiflicherweise vorderhand noch an eine gewisse Diskretion gebunden. Immerhin dürfen wir hier – ohne aus der Schule zu plaudern – die Grundzüge des Entwurfes kurz erläutern.

Entsprechend dem Inhalt des Verfassungsartikels zerfällt der Gesetzesentwurf in drei Hauptteile.

Der erste Abschnitt behandelt die *Aufgaben des Bundes auf dem Gebiete des Natur- und Heimatschutzes.* Darin werden die Behörden und Amtsstellen des Bundes verpflichtet, das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten. Als Bundesaufgaben gelten die Planung, Errichtung und Veränderung eigener Werke, die Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen sowie die Gewährung von Beiträgen für Werke und Anlagen. Man unterscheidet zwischen Objekten von nationaler und solchen von regionaler und lokaler Bedeutung. Für die ersteren ist die Aufstellung von Inventaren durch den Bundesrat – nach Anhörung der Kantone – vorgesehen. Sie sollen ganz besonders geschont werden. Zu diesem Zweck sind fachliche Begutachtungen durch die eidg. Natur- und Heimatschutzkommission oder die eidg. Kommission für Denkmalpflege, evtl. auch durch kantonale Organe, vorgesehen. Der Entwurf will gesamtschweizerischen Vereinigungen des Natur- und Heimatschutzes bei Verletzung von Bundesrecht ein Rekursrecht einräumen. Diese Bestimmung hat in gewissen Kreisen allerdings Widerspruch ausgelöst.

Der zweite Abschnitt gilt der *Förderung des Natur- und Heimatschutzes durch eigene Maßnahmen des Bundes.* Darunter versteht man

die Gewährung von Beiträgen zur Erhaltung schützenswerter Objekte, evtl. auch an gesamtschweizerische Vereinigungen, sodann die Sicherung schützenswerter Objekte durch deren Erwerb oder durch andere dauernde oder befristete Maßnahmen.

Den *Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt* behandelt der dritte Abschnitt. Wichtig sind die Verhinderung des Aussterbens einheimischer Pflanzen- und Tierarten durch die Erhaltung genügend großer Lebensräume oder durch andere geeignete Vorkehren sowie die Förderung der Wiedereinbürgerung ausgestorbener oder selten gewordener Arten. Bei der Schädlingsbekämpfung mit Giftstoffen soll auf die schützenswerte Tier- und Pflanzenwelt Rücksicht genommen werden. Das gewerbsmäßige Sammeln schützenswerter wildwachsender Pflanzen und das Fangen von schützenswerten freilebenden Tieren werden einer kantonalen Bewilligung oder Einschränkung unterstellt, wobei selbstverständlich die ordentliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung und das ortsübliche Sammeln von Pilzen, Beeren und Kräutern vorbehalten bleiben. Bund und Kantone können durch Verbote bestimmte Pflanzen- und Tierarten sowie Pflanzengesellschaften schützen, wie dies übrigens heute schon in den meisten Kantonen der Fall ist. Ausnahmen für wissenschaftliche Zwecke oder im öffentlichen Interesse bleiben den Kantonen vorbehalten. Das Ansiedeln landes- und standortsfremder Tier- und Pflanzenarten untersteht der Bewilligung durch den Bundesrat, wovon Gehege, Gärten sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft ausgenommen sind.

Wie in jedem Gesetz, sind auch hier für Übertretungen entsprechende Strafbestimmungen – Haft oder Buße – vorgesehen.

In organisatorischer Hinsicht werden die eidg. Natur- und Heimatschutzkommission und die eidg. Kommission für Denkmalpflege als beratende Organe gesetzlich verankert.

Es ist zu hoffen, daß dieser wertvolle Gesetzesentwurf die Klippen der weiteren Beratungen glücklich und ohne Verwässerung übersteht und daß das neue Gesetz möglichst bald in Kraft gesetzt werden kann.

J. JUNGO